



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. April 2020
Direktion: Staatskanzlei / Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	2
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	2
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

1. Ausgangslage

Nach der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (PLVL; BSG 910.111) erhalten Produzentinnen und Produzenten Vermarktungsbeiträge, wenn sie gewisse Arten von Schlachttieren unter anderem auf anerkannten öffentlichen Viehmärkten versteigern und mit offiziellem Protokoll abrechnen.

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Schliessung von allen Formen von Märkten beschlossen. Da auch Viehmärkte von der bundesrätlich verordneten Schliessung betroffen sind, können die Produzentinnen und Produzenten ihre Tiere nur unter erschwerten Bedingungen absetzen, da ihnen die Plattform der Viehmärkte fehlt. Neben dem zusätzlichen Umstand, dass die Nachfrage nach Fleisch aufgrund der Schliessung der Restaurationsbetriebe stark rückläufig ist, können aufgrund der Schliessung der Märkte aktuell auf Basis der geltenden PLVL keine Beiträge für die Vermarktung ausgerichtet werden.

Mit der temporären Anpassung der PLVL kann der Kanton Bern der ausserordentlichen Lage gerecht werden und den Produzentinnen und Produzenten trotz dem Wegfall der physischen Viehmärkte die wirtschaftlich notwendigen Vermarktungsbeiträge ausrichten. Die Zweckbestimmung der Vermarktungsbeiträge wird respektiert und gleichzeitig den schwierigen Rahmenbedingungen der ausserordentlichen Lage Rechnung getragen.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8c

Neu erhalten Produzentinnen und Produzenten auch Vermarktungsbeiträge, wenn ihre Tiere über eine elektronische Plattform oder mittels Direktverkauf veräussert bzw. versteigert werden. Anstelle des offiziellen Protokolls gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a tritt die Meldung an den Berner Bauernverband. Die Produzentinnen und Produzenten können Beiträge für Verkäufe geltend machen, die bis maximal einen Monat nach Ende des bundesrätlichen Verbotes stattfinden.

Rückwirkende Inkraftsetzung

Da es bereits unter dem bundesrätlichen Verbot Direktverkäufe gab, sollen ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der CVK die Vermarktungsbeiträge rückwirkend per 21. März 2020 ausbezahlt werden können.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Beiträge für die Vermarktung sind bereits im Voranschlag 2020 berücksichtigt und werden nur unter neuen Rahmenbedingungen ausbezahlt.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Änderung hat keine organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Anpassung hat positive volkswirtschaftliche Auswirkungen auf den primären Sektor.